



Aktuelle Corona-Regelungen

Die an die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg angepasste Corona-Verordnung Sport ermöglicht seit dem 22. August 2021 eine weitgehendere Freiheit im Sportbetrieb. Angeglichen an die übergreifende Corona-Verordnung kehrt die neue Verordnung für den Sportbetrieb ebenfalls von den bisherigen Inzidenzstufen ab und fokussiert sich lediglich auf die Kategorisierung von immunisierten und nicht-immunisierten Personen. Im Tennissport betrifft dies den Hallenbetrieb, das Spielen im Freien ist ohne Änderungen wie zuvor möglich.

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der 3G-Regel obliegt dem jeweiligen Hallenbetreiber.

Darüber hinaus gibt es durch die neue Coronaverordnung keine weiteren relevanten Einschränkungen, somit sind auch in der Halle alle Plätze gleichzeitig bespielbar.



Sportbetrieb klar geregelt

Immunisierten Personen ist der Zutritt zum Trainings- und Übungsbetrieb im Freien und geschlossenen Räumen ohne Einschränkungen gestattet. Für nicht-immunisierte Personen, einschließlich Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist der Trainings- bzw. Übungsbetrieb im Freien ohne Vorlage eines Test gestattet. Für den Zutritt zu geschlossenen Räumen wie einer Tennishalle bedarf es weiterhin der Vorlage eines negativen Testergebnisses. Für kurzfristige Aufenthalte im Innenbereich, wie beispielsweise der Wahrnehmung des Personensorgerechts oder des Toilettengangs gilt die Testpflicht nicht.

Zu dienstlichen Zwecken, dem Reha-Sport, sowie dem Spitzen- und Profisport ist weiterhin kein Testnachweis erforderlich. Ausgenommen von der Testpflicht sind asymptomatische Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schüler*in einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

⊗ Stichprobenhaft erfolgen Kontrollen

Veranstaltungen

Grundsätzlich bleibt die Pflicht zur Entwicklung eines Hygienekonzeptes für Vereine. Eine Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt ist jedoch nur Pflicht, sobald die Anzahl der besuchenden Personen 5000 übersteigt. Bei jeder Veranstaltung unter 5000 Zuschauern ist das Konzept auf Verlangen vorzuweisen. Zusätzlich ist eine Kontaktverfolgung jederzeit zu gewährleisten.

Immunisierten Personen ist der Zugang zu Sportveranstaltungen aller Art jederzeit zu gewähren. Die Vorlage eines negativen Testnachweises ist in geschlossenen Räumen für nicht-immunisierte Personen Pflicht. Dies gilt ebenso, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und/oder die Teilnehmerzahl von 5000 Personen überschritten wird.

Quelle: Landessportverband Baden-Württemberg, aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regeln können von den zuständigen Stellen jederzeit geändert und aktualisiert werden. Wichtige Hinweise liefert immer die Seite des Landes Baden-Württemberg. Im Zweifel fragen Sie bei der für Ihren Landkreis zuständigen Behörde um Auskunft. Der WTB übernimmt für seine Aussagen keine Haftung. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle.

Tennisanlage, -halle, Geschäftsstelle:

Gottfried von Cramm Weg 4
78662 Bösinggen-Herrenzimmern

info@tc-herrenzimmern.de
www.tc-herrenzimmern.de

Vorstand:

Johannes Missel
78727 Oberndorf, Sonnenhalde 58
Steffen Kobel
78662 Herrenzimmern, Rottweiler Str. 61
Manuel Hattler,
78662 Herrenzimmern, Graf-Froben- Str. 3

Bankverbindung:

Volksbank
Schwarzwald-Donau-Neckar eG
IBAN: DE69643901300634713000

Steuer-Nr. 19057/00298